

Neunte Verordnung
zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung
 Vom 27. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 „Dies gilt insbesondere für Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf Märkten, in Warteschlangen und in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereichen zu tragen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Satz 2 gilt nicht während der Nutzung von Fahrzeugen außerhalb von Fußgängerbereichen; für die Nutzung geschlossener Fahrzeuge gilt Absatz 1 Nummer 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 1 a wird die Zahl „100“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 b wird das Wort „Fahrzeugen“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:
 „(12) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen bis zum 31. März 2021 nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb im Wintersemester 2020/2021 ab 2. November 2020 grundsätzlich mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb durch. Praxisformate, die nicht digital durchführbar sind, und Prüfungen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten, der Schutz- und Hygieneregeln nach Teil 1 sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden besonderen Bestimmungen in Präsenzform durchgeführt werden. Zulässig nach Satz 3 sind insbesondere
 1. Praxisformate, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern,
 2. praktischer Unterricht in medizinisch-klinischen Studiengängen,
 3. künstlerischer Unterricht,
 4. sportpraktische Übungen und
 5. Präsenzformate zur Einführung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern.
 In Praxisformaten nach Satz 4 soll die maximale Anzahl von 25 teilnehmenden Studierenden grundsätzlich nicht überschritten werden. In begründeten Fällen können die Hochschulen Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Satz 1 gilt nicht für wissenschaftliche Bibliotheken und den Botanischen Garten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „5 000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1 000“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
5. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a
 Ausnahmen von Personenobergrenzen
 bei Veranstaltungen

Die fachlich zuständige Senatsverwaltung kann abweichend von § 6 Absatz 1 und 2 auf Antrag des Veranstalters Ausnahmen von der Personenobergrenze unter Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 2 Absatz 1 genehmigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung mit festen Sitzplätzen stattfindet und ein festes Wegeleitkonzept für Zu- und Abgang vorhanden ist. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist die Raumhöhe des Veranstaltungsortes sowie das Vorhandensein einer funktionierenden raumlufttechnischen Anlage zu berücksichtigen. Die Genehmigung nach Satz 1 kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung insbesondere auf Grund steigender Infektionszahlen oder aus anderen Gründen entfallen sind.“

6. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Abweichend von § 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, sind Verkaufsstellen, einschließlich der Verkaufsstände auf Märkten an Werktagen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages zu schließen. An Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen während dieser Zeit abweichend von Satz 1 und § 5 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes
 - a) Tankstellen Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Betriebsstoffe anbieten;
 - b) Apotheken Arzneimittel abgeben und apothekenübliche Waren anbieten;
 - c) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen, auf Verkehrsflughäfen und in Reisebusterminals Straßenkarten, Stadtpläne, Zeitungen, Zeitschriften, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouilettenartikel und Bedarf für Reiseapotheke anbieten.
 An Werktagen dürfen während dieser Zeit abweichend von Satz 1 Verkaufsstellen nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes öffnen, deren Angebot ausschließlich aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Berliner Ladenöffnungsgesetzes unberührt.“
7. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
 „22. entgegen § 6 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 oder § 6a vorliegt.“

- b) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. entgegen § 6 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmeranzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 6 Absatz 3 oder § 6a vorliegt,“
8. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „16. November“ ersetzt.
9. Es wird folgende Anlage angefügt:
- „Anlage
(zu § 4 Absatz 1a Satz 2)
- Benennung der Bereiche in denen eine
Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist
- I. Straßen
1. Alte Schönhauser Straße im Ortsteil Mitte,
 2. Bergmannstraße im Ortsteil Kreuzberg,
 3. Bölschestraße im Ortsteil Friedrichshagen,
 4. Friedrichstraße im Ortsteil Mitte,
 5. Hermannstraße im Ortsteil Neukölln,
 6. Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Mitte,
 7. Karl-Marx-Straße im Ortsteil Neukölln,
 8. Kurfürstendamm in den Ortsteilen Wilmersdorf und Charlottenburg,
 9. Rathausstraße im Ortsteil Mitte,
 10. Schloßstraße im Ortsteil Steglitz,
 11. Sonnenallee im Ortsteil Neukölln,
 12. Taentzienstraße in den Ortsteilen Charlottenburg und Schöneberg,
 13. Turmstraße im Ortsteil Moabit,
 14. Unter den Linden im Ortsteil Mitte,
 15. Wilmersdorfer Straße im Ortsteil Charlottenburg
- II. Plätze
1. Alexanderplatz,
 2. Bebelplatz,
 3. Boxhagener Platz,
 4. Breitscheidplatz,
 5. Europaplatz,
 6. Hardenbergplatz,
 7. Hermannplatz
 8. Lausitzer Platz,
 9. Leipziger Platz,
 10. Olympischer Platz, sofern dort oder im Olympiastadion Veranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, stattfinden,
 11. Pariser Platz,
 12. Potsdamer Platz,
 13. Rosa-Luxemburg-Platz,
 14. Rosenthaler Platz,
 15. Washingtonplatz,
 16. Wittenbergplatz
- III. Sonstige Orte
1. Altstadt Spandau,
 2. Hackescher Markt,
 3. Kottbusser Tor,
 4. Lustgarten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung